

# **Satzung**

der Ortsgemeinde Herxheim am Berg über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 Ziffer 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Festlegung, Zuteilung und Änderung**

- (1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzba-  
ren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne die-  
ser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen  
Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die  
Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.  
Sollen für eine gesamte Straße oder für einen erheblichen Teil die Hausnummern geän-  
dert werden, so ist dies frühzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Änderungen bzw. Umnummerierungen kann das bisherige Hausnummernschild,  
während einer Übergangszeit von bis zu einem Jahr, angebracht bleiben. Es ist mit roter  
Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Ge-  
bäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar,  
so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.
- (5) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Haus-  
nummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines  
kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.
- (6) Die Nummerierung einer Straße erfolgt grundsätzlich von der Ortsmitte in Richtung  
Ortsausgang auf der linken Seite mit ungeraden und auf der rechten Seite mit geraden  
Hausnummern.

## **§ 2**

### **Beschaffung und Unterhaltung**

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die von der Ge-  
meinde festgesetzte Hausnummer durch ein Schild oder auf andere vergleichbare Art und  
Weise anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar und lesbar  
sein. Beschädigte, durch Sträucher, Hecken, Äste etc. verdeckte oder unleserlich gewordene  
Hausnummern sind zu erneuern bzw. frei zu schneiden. Für unbebaute Grundstücke erübrigt  
sich die Anbringung einer Hausnummer.

## **§ 3**

### **Anbringungsort**

- (1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hausein-  
gang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei  
Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubrin-  
gen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende Satzungen treten außer Kraft.

Herxheim am Berg, den 19.04.2005

Heinrich Hartung  
Ortsbürgermeister